

GEBÜHREN UND KOSTEN

ALLGEMEIN

Bei ONF genehmigten Wettbewerben trägt der Veranstalter bzw. der durchführende Verein die Kosten für Schiedsrichter, sowie die Gebühren für den Transport und den Betrieb von technischen Anlagen des ÖAeC, sofern solche zum Einsatz kommen. Dieses Dokument regelt Kosten, Gebühren und deren Abrechnung.

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Wettbewerbe

Diese Regelung gilt für ONF genehmigte Wettbewerbe.

1.2 Schiedsrichter

Diese Regelung gilt für österreichische Schiedsrichter die bei ONF genehmigten Wettbewerben zum Einsatz kommen.

1.3 Technische Anlagen

Diese Regelung gilt für die Verwendung und den Betrieb technischer Anlagen, die im Eigentum des Österreichischen Aero-Clubs stehen und bei ONF genehmigten Wettbewerben zum Einsatz kommen.

2 GEBÜHREN UND KOSTEN

2.1 Reisekosten Schiedsrichter

Schiedsrichter können Fahrtkosten auf Kilometerbasis vom Abreiseort in Österreich (i.d.R. der Wohnort oder Arbeitsplatz) zum Veranstaltungsort in Österreich und zurück zur Abrechnung bringen. Basis für die Abrechnung der Fahrtkosten ist das halbe amtliche Kilometergeld. Gebühren für Sondermautstrecken können bei Vorlage von entsprechenden Belegen zusätzlich und zur Gänze gelegt werden.

Schiedsrichter, die für den eigenen Verein tätig sind und keine Reisekosten verrechnen, werden von der Gesamtrechnung gemäß Pkt. 3.2 ausgenommen.

2.2 Kosten Operator Technischer Anlagen

Operatoren technischer Anlagen können Fahrt- und Transportkosten auf Kilometerbasis vom Abreiseort in Österreich (i.d.R. der Wohnort oder Arbeitsplatz) zum Veranstaltungsort in Österreich und zurück zur Abrechnung bringen. Basis für die Abrechnung ist ein Kilometergeld in der Höhe von EUR 0,32 pro Kilometer. Gebühren für Sondermautstrecken können bei Vorlage von entsprechenden Belegen zusätzlich und zur Gänze gelegt werden.

Für den Auf- und Abbau, die Wartung und den Betrieb technischer Anlagen während eines Wettbewerbs können Operatoren ein Taggeld in der Höhe von EUR 30 pro Tag in Rechnung stellen. Erfolgen Auf- und/oder Abbau der technischen Anlage außerhalb des offiziellen Wettbewerbszeitraums, kann auch für diese Tage ein Taggeld in Rechnung gestellt werden.

Für die Betreuung, Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen erhalten die verantwortlichen Operatoren eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von je EUR 250 aus dem Budget der Sektion Fallschirm.

2.3 Transportkosten Schiedsrichter vor Ort

Während eines Wettbewerbs sorgt der Veranstalter für den Transport der eingesetzten Schiedsrichter von der Unterkunft zur Wettkampfstätte und zurück. Wird vereinbart, dass Schiedsrichter selbst für den lokalen Transport vor Ort Sorge tragen, erfolgt eine allfällige Abrechnung diese Kosten direkt zwischen Schiedsrichter und Veranstalter.

2.4 Verpflegung

Während eines Wettbewerbs sorgt der Veranstalter für adäquate Verpflegung und ausreichend Erfrischungsgetränke. Die Kosten für Verpflegung werden zur Gänze vom Veranstalter getragen. Als adäquat gilt Verpflegung, wenn der Veranstalter täglich Mittag- und Abendessen bzw. Wert Bons oder Geld im ausreichenden Umfang für eine Selbstverpflegung des Personals zur Verfügung stellt. Wird eine Unterkunft ohne Frühstück bereitgestellt, trägt der Veranstalter auch Sorge für das Frühstück.

2.5 Unterkunft

Für die Dauer eines Wettbewerbs sorgt der Veranstalter für adäquate Unterkunft. Die Kosten für Unterkunft werden zur Gänze vom Veranstalter getragen. Die Unterbringung in Frühstückspensionen, Gaststätten oder Hotels und die Unterbringung in einem Doppelzimmer wird als adäquat betrachtet.

3 ABRECHNUNG

Kostenabrechnungen müssen den Namen des Schiedsrichters bzw. Operators, den Wettbewerb, das Datum, die Reisedaten, die Gesamtkilometer, die IBAN für die Überweisung des Rechnungsbetrags und die Unterschrift des Rechnungslegers aufweisen. Operatoren führen ggf. zusätzlich allfällige Auf- und Abbautage an.

3.1 Schiedsrichter und Operator technischer Anlagen

Die Abrechnungen werden vom Chefschiedsrichter gesammelt, geprüft und innerhalb von 3 Werktagen an das Büro des ÖAeC übermittelt. Das Büro des ÖAeC veranlasst die Überweisung der Rechnungsbeträge an die Rechnungsleger.

3.2 Veranstalter

Auf Basis der vom Chefschiedsrichter geprüften Abrechnungen stellt der ÖAeC dem Veranstalter eine Gesamtrechnung aus. Pro Schiedsrichter werden unabhängig von der Anreiseentfernung pauschal EUR 50 in Rechnung gestellt. Falls durch den Chefschiedsrichter nicht bestätigt wird, dass die Verpflegung gem. 2.4 adäquat bereitgestellt worden ist, erhöht sich die Gesamtrechnung um EUR 20 je Tag und Schiedsrichter.

Für den Einsatz und Betrieb Technischer Anlagen werden die unter Absatz 4 angeführten Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Die Gesamtrechnung ist vom Veranstalter innerhalb einer Woche ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu begleichen.

4 PAUSCHALKOSTEN TECHNISCHE ANLAGEN

Die Pauschalen dienen der Deckung folgender Kosten: laufende Materialerhaltung, Software Updates Lagerung, Transport, Aufbau, Betrieb und Abbau der technischen Anlagen.

Ziel- und Windmessenanlage	Pauschale in EUR
Veranstaltung bis 30 Teilnehmer	180
Veranstaltung 31 bis 100 Teilnehmer	240
Veranstaltung über 100 Teilnehmer *	700
* bei Veranstaltungen über 100 Teilnehmern sind zwei Operator einzusetzen. Der Veranstalter trägt für beide Operatoren die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.	
Windmessenanlage	Pauschale in EUR
unabhängig von der Größe der Veranstaltung	60
Intime Scoring	Pauschale in EUR
Veranstaltung 2 Tage	200
Veranstaltung 3 Tage	300
Veranstaltung 4 Tage	400
Veranstaltung 5 Tage	500

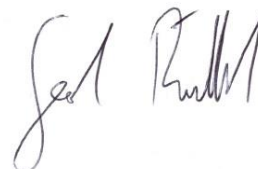
Wien, November 2018

Für die ONF:

Der Bundessektionsleiter:



Arnold Hohenegger, MBA



Gernot Rittenschober

**ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB
OBERSTE NATIONALE FLUGSPORTKOMMISSION
NATIONAL AIRSPORT CONTROL
SEKTION FALLSCHIRMSPRINGEN**